Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 StWG

StWG - Starkstromwegegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.04.2025

Behörde im Sinne des Gesetzes ist

1. a)die Bezirkshauptmannschaft, soweit es sich um die Durchführung von Strafverfahren handelt,
2. b)die Landesregierung in allen übrigen Fällen.

*) Fassung LGBl.Nr. 21/2025

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at